

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- Verordnung (EG) Nr. 1897/98 der Kommission vom 4. September 1998 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 1
- Verordnung (EG) Nr. 1898/98 der Kommission vom 4. September 1998 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 über den Ankauf von Rindfleisch durch Ausschreibung 3
- * Verordnung (EG) Nr. 1899/98 der Kommission vom 4. September 1998 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3886/92 mit Durchführungsvorschriften für die Prämienregelung im Rindfleischsektor hinsichtlich der Nutzung der Ansprüche auf die Mutterkuhprämie 5
- * Verordnung (EG) Nr. 1900/98 der Kommission vom 4. September 1998 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel 6

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

98/532/EG:

- * Entscheidung der Kommission vom 8. Juli 1998 über bestimmte Maßnahmen, die im Zusammenhang mit den Kommunikations- und Informationsaustauschsystemen sowie dem Instrumentarium für die Sprachausbildung im Rahmen des Fiscalis-Programms erforderlich sind (Entscheidung Nr. 888/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über ein gemeinschaftliches Aktionsprogramm zur Verbesserung der Systeme der indirekten Besteuerung im Binnenmarkt) (*Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 1866*) 9

98/533/EG:

- * **Entscheidung der Kommission vom 3. September 1998 über eine gemeinsame technische Vorschrift für Mobilfunkanlagen (MES) einschließlich Handfunkgeräten in satellitengestützten persönlichen Kommunikationsnetzen (S-PCN), die über den mobilen Satellitenfunkdienst (MSS) in den Frequenzbändern 1,6/2,4 GHz betrieben werden⁽¹⁾ (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 2375).....** 11

98/534/EG:

- * **Entscheidung der Kommission vom 3. September 1998 über eine gemeinsame technische Vorschrift für Mobilfunkanlagen (MES) einschließlich Handfunkgeräten in satellitengestützten persönlichen Kommunikationsnetzen (S-PCN), die über den mobilen Satellitenfunkdienst (MSS) im Frequenzband 2 GHz betrieben werden⁽¹⁾ (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 2376).....** 13

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1897/98 DER KOMMISSION

vom 4. September 1998

zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der

pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 5. September 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. September 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15. 7. 1998, S. 4.

⁽³⁾ ABl. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 4. September 1998 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	060	46,4
	999	46,4
0805 30 10	388	49,8
	524	71,4
	528	76,5
	999	65,9
	0806 10 10	052
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	064	81,1
	400	215,4
	624	121,3
	999	124,7
	388	56,3
	400	63,3
	508	43,3
	512	63,5
	524	36,0
	528	90,8
0808 20 50	800	189,2
	804	60,3
	999	75,3
	052	94,3
	064	61,5
0809 30 10, 0809 30 90	388	90,2
	528	92,5
	999	84,6
	052	111,6
0809 40 05	999	111,6
	052	56,3
	060	50,8
	064	55,7
	066	72,0
	068	55,4
	093	65,4
	624	143,3
	999	71,3

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2317/97 der Kommission (ABl. L 321 vom 22. 11. 1997, S. 19). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1898/98 DER KOMMISSION
vom 4. September 1998
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 über den Ankauf von Rind-
fleisch durch Ausschreibung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 1633/98⁽²⁾, insbesondere auf Artikel
6 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 der Kommission
vom 9. Juni 1989 über den Ankauf von Rindfleisch durch
Ausschreibung⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 1473/98⁽⁴⁾, wurde in einigen Mitgliedstaaten
oder Gebieten eines Mitgliedstaats der Ankauf mehrerer
Qualitätsgruppen durch Ausschreibung eröffnet.

Die Anwendung von Artikel 6 Absätze 2, 3 und 4 der
Verordnung (EWG) Nr. 805/68 sowie die Notwendigkeit,
die Intervention auf die Käufe zu beschränken, die für
eine angemessene Marktstützung notwendig sind, hat

unter Berücksichtigung der der Kommission vorlie-
genden Notierungen die Änderung des Verzeichnisses der
Mitgliedstaaten oder der Gebiete, in welchen der Ankauf
durch Ausschreibung eröffnet ist, zur Folge. Sie erfordert
außerdem die Änderung des Verzeichnisses der Qualitäts-
gruppen, die Gegenstand von Interventionsankäufen sind,
gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 wird
durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. September 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. September 1998

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. L 210 vom 28. 7. 1998, S. 17.

⁽³⁾ ABl. L 159 vom 10. 6. 1989, S. 36.

⁽⁴⁾ ABl. L 194 vom 10. 7. 1998, S. 9.

ANEXO — BILAG — ANHANG — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ — ANNEX — ANNEXE — ALLEGATO —
BIJLAGE — ANEXO — LIITE — BILAGA

Estados miembros o regiones de Estados miembros y grupos de calidades previstos en el apartado 1 del artículo 1 del Reglamento (CEE) n° 1627/89

Medlemsstater eller regioner og kvalitetsgrupper, jf. artikel 1, stk. 1, i forordning (EØF) nr. 1627/89

Mitgliedstaaten oder Gebiete eines Mitgliedstaats sowie die in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 genannten Qualitätsgruppen

Κράτη μέλη ή περιοχές κρατών μελών και ομάδες ποιότητας που αναφέρονται στο άρθρο 1 παράγραφος 1 του κανονισμού (ΕΟΚ) αριθ. 1627/89

Member States or regions of a Member State and quality groups referred to in Article 1 (1) of Regulation (EEC) No 1627/89

États membres ou régions d'États membres et groupes de qualités visés à l'article 1^{er} paragraphe 1 du règlement (CEE) n° 1627/89

Stati membri o regioni di Stati membri e gruppi di qualità di cui all'articolo 1, paragrafo 1 del regolamento (CEE) n. 1627/89

In artikel 1, lid 1, van Verordening (EEG) nr. 1627/89 bedoelde lidstaten of gebieden van een lidstaat en kwaliteitsgroepen

Estados-membros ou regiões de Estados-membros e grupos de qualidades referidos no n° 1 do artigo 1º do Regulamento (CEE) n° 1627/89

Jäsenvaltiot tai alueet ja asetukset (ETY) N:o 1627/89 1 artiklan 1 kohdan tarkoittamat laaturyhmät

Medlemsstater eller regioner och kvalitetsgrupper som avses i artikel 1.1 i förordning (EEG) nr 1627/89

Estados miembros o regiones de Estados miembros	Categoría A	Categoría C				
Medlemsstat eller region	Kategori A	Kategori C				
Mitgliedstaaten oder Gebiete eines Mitgliedstaats	Kategorie A	Kategorie C				
Κράτος μέλος ή περιοχή κράτους μέλους	Κατηγορία Α	Κατηγορία Γ				
Member States or regions of a Member State	Category A	Category C				
États membres ou régions d'États membres	Catégorie A	Catégorie C				
Stati membri o regioni di Stati membri	Categoria A	Categoria C				
Lidstaat of gebied van een lidstaat	Categorie A	Categorie C				
Estados-membros ou regiões de Estados-membros	Categoria A	Categoria C				
Jäsenvaltiot tai alueet	Luokka A	Luokka C				
Medlemsstater eller regioner	Kategori A	Kategori C				
	U	R	O	U	R	O
België/Belgique		×				
Deutschland		×				
Ireland				×	×	×
Portugal		×				
Great Britain					×	
Northern Ireland				×	×	×

VERORDNUNG (EG) Nr. 1899/98 DER KOMMISSION

vom 4. September 1998

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3886/92 mit Durchführungsvorschriften für die Prämienregelung im Rindfleischsektor hinsichtlich der Nutzung der Ansprüche auf die Mutterkuhprämie

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1633/98⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4f Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Artikel 33 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3886/92 der Kommission vom 23. Dezember 1992 mit Durchführungsvorschriften für die Prämienregelung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1244/82 und (EWG) Nr. 714/89⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2502/97⁽⁴⁾, wird die Nutzung der Ansprüche auf die Mutterkuhprämie auf mindestens 90 % festgesetzt, wobei der nicht genutzte Teil der nationalen Reserve zugeführt wird, und die 1997 und 1998 der nationalen Reserve zugeführten Ansprüche in den Jahren 1998 und 1999 nicht wieder verteilt werden können. Artikel 4f Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 ist in der letzten

Fassung geändert worden, um die Kommission auch für 1999 zu ermächtigen, Maßnahmen hinsichtlich der von den Erzeugern nicht genutzten Ansprüche auf die Mutterkuhprämie zu ergreifen. Angesichts der Marktlage ist es angezeigt, diese Maßnahmen zur Erzeugungsbekämpfung weiter aufrechtzuerhalten. Daher sollte die betreffende Maßnahme um ein Jahr verlängert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 33 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3886/92 wird „Für die Jahre 1997 und 1998“ durch „Für die Jahre 1997, 1998 und 1999“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. September 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. L 210 vom 28. 7. 1998, S. 17.

⁽³⁾ ABl. L 391 vom 31. 12. 1992, S. 20.

⁽⁴⁾ ABl. L 345 vom 16. 12. 1997, S. 21.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1900/98 DER KOMMISSION

vom 4. September 1998

zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1488/97⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 erster und zweiter Gedankenstrich

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Anhang I sollten Bestimmungen über die Merkmale der zur Pilzerzeugung verwendeten Substrate aufgenommen werden, damit für den ökologischen Anbau von Pilzen in allen Mitgliedstaaten die gleichen Anbaubedingungen gelten.

Die landwirtschaftlichen Bestandteile dieser Substrate sollten grundsätzlich von ökologisch wirtschaftenden Betrieben stammen.

Bestimmte Bestandteile, insbesondere Stroh und Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft, können jedoch derzeit nicht in ausreichender Menge ökologisch erzeugt werden. Daher ist ein angemessener Übergangszeitraum vorzusehen, damit sich die Erzeuger an die neuen Anforderungen anpassen können.

Artikel 7 Absatz 2 dritter Gedankenstrich sieht die Möglichkeit vor, besondere Etikettierungsanforderungen für die Erzeugnisse festzulegen, die unter Verwendung bestimmter in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 genannter Erzeugnisse hergestellt wurden. Bei dieser besonderen Erzeugung empfiehlt es sich, für einen Übergangszeitraum einen Informationshinweis auf den nichtökologischen Ursprung der Substratbestandteile vorzusehen.

Die Anforderungen der vorliegenden Verordnung bedürfen einer weiteren Präzisierung, insbesondere hinsichtlich der Verwendungsbedingungen, so auch des Höchstgehalts an nicht aus ökologisch wirtschaftenden Betrieben stammendem Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft, der Merkmale und des Ursprungs des Pilzmyzels. Die Vorbereitungen dazu sollten rechtzeitig eingeleitet werden, damit sie vor Ablauf des Übergangszeitraums abgeschlossen sind.

Die Dauer des Übergangszeitraums kann entsprechend der Entwicklung des Angebots an Stroh und Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft aus ökologischem Landbau überprüft werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des in Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 genannten Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 wird gemäß dem Anhang zu dieser Verordnung geändert.

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1998 in Kraft.

(2) Abweichend von den Bestimmungen der Nummern 5.1 und 5.2 des Anhangs I können während eines am 1. Dezember 2001 ablaufenden Übergangszeitraums verwendet werden

- Erzeugnisse gemäß der Nummer 5.1 Buchstabe a) des Anhangs, die nicht von ökologisch wirtschaftenden Betrieben stammen, jedoch die Anforderungen gemäß Anhang II Abschnitt A erster bis vierter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 erfüllen,
- und/oder Produkte gemäß der Nummer 5.2 des Anhangs, die nicht von ökologisch wirtschaftenden Betrieben stammen, jedoch gegebenenfalls die Anforderungen gemäß Anhang II Abschnitt A der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 erfüllen,

wenn die in Nummer 5.1 Buchstabe a) und in Nummer 5.2 genannten Erzeugnisse nicht aus ökologisch wirtschaftenden Betrieben verfügbar sind, und der Bedarf von der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle anerkannt ist.

In solchen Fällen müssen Etikett und Werbung folgenden Vermerk tragen: „Diese Pilze wurden auf einem Substrat aus extensiver Landwirtschaft angebaut, das Übergangsweise im ökologischen Landbau verwendet werden darf“. Das in diesem Vermerk verwendete Wort „ökologisch“ darf weder an dieser noch an anderer Stelle des Etiketts und/oder der Werbung gegenüber den anderen darin verwendeten Wörtern hervorgehoben werden.

⁽¹⁾ ABl. L 198 vom 22. 7. 1991, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 202 vom 30. 7. 1997, S. 12.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. September 1998

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

In Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 wird folgende Nummer 5 angefügt:

- „5. Für die Pilzzeugung dürfen Substrate verwendet werden, sofern sich diese ausschließlich aus folgenden Bestandteilen zusammensetzen:
- 5.1. Stallmist und tierische Exkremente (einschließlich Erzeugnisse gemäß Anhang II Teil A erster bis vierter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91), der
 - a) entweder aus ökologisch wirtschaftenden Betrieben stammt;
 - b) oder die Anforderungen des Anhangs II Teil A erster bis vierter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 erfüllt, und zwar bis zu einem Höchstanteil von 25 % (*), jedoch nur, wenn das Erzeugnis gemäß Nummer 5.1 Buchstabe a) nicht verfügbar ist;
 - 5.2. nicht unter Nummer 5.1 fallende Erzeugnisse landwirtschaftlichen Ursprungs (z. B. Stroh) aus ökologisch wirtschaftenden Betrieben;
 - 5.3. nicht chemisch behandelter Torf;
 - 5.4. Holz, das nach dem Schlagen nicht chemisch behandelt wurde;
 - 5.5. mineralische Stoffe gemäß Anhang II Teil A der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91, Wasser und Erde.

(*) Dieser Prozentsatz wird anhand des Gewichts aller Substratbestandteile (ohne Deckmaterial) vor der Kompostierung und dem Zusatz von Wasser berechnet.“

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 8. Juli 1998

über bestimmte Maßnahmen, die im Zusammenhang mit den Kommunikations- und Informationsaustauschsystemen sowie dem Instrumentarium für die Sprachausbildung im Rahmen des Fiscalis-Programms erforderlich sind (Entscheidung Nr. 888/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über ein gemeinschaftliches Aktionsprogramm zur Verbesserung der Systeme der indirekten Besteuerung im Binnenmarkt)

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 1866)

(98/532/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung Nr. 888/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. März 1998 über ein gemeinschaftliches Aktionsprogramm zur Verbesserung der Systeme der indirekten Besteuerung im Binnenmarkt (Fiscalis-Programm) ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung folgender Gründe:

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Entscheidung Nr. 888/98/EG sorgen Kommission und Mitgliedstaaten für die funktionsfähige Beschaffenheit der von ihnen für erforderlich erachteten bestehenden Kommunikations- und Informationsaustauschsysteme.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Entscheidung Nr. 888/98/EG entwickeln Kommission und Mitgliedstaaten von ihnen für erforderlich erachtete neue Kommunikations- und Informationsaustauschsysteme und stellen deren funktionsfähige Beschaffenheit sicher.

Gemäß Artikel 6 der Entscheidung Nr. 888/98/EG entwickeln die Mitgliedstaaten zusammen mit der Kommission die erforderlichen gemeinsamen Hilfsmittel für die Sprachausbildung.

Es ist festzulegen, welche bestehenden und neuen Kommunikations- und Informationsaustauschsysteme

sowie gemeinsamen Hilfsmittel für die Sprachausbildung erforderlich sind.

Es ist dafür zu sorgen, daß die Gemeinschaft ihren Pflichten hinsichtlich dieser Systeme und Instrumente im Sinne von Artikel 4 Absatz 1, Artikel 4 Absatz 2, Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c) und Artikel 8 Absatz 2 Buchstaben b) und c) der Entscheidung Nr. 888/98/EG nachkommen kann.

Um die Einrichtung und den Betrieb dieser Systeme und Instrumente zu gewährleisten, sind die Pflichten der Mitgliedstaaten im Sinne von Artikel 4 Absätze 2 und 3, Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe b) festzulegen.

Jeder Mitgliedstaat sorgt dafür, daß durch seine Maßnahmen weder die Einrichtung und der Betrieb dieser Systeme gefährdet noch die Interessen der Gemeinschaft und der übrigen Mitgliedstaaten beeinträchtigt werden.

Um die Einrichtung und den Betrieb dieser Systeme und Instrumente zu gewährleisten, sind die Maßnahmen zu koordinieren, die die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten in Erfüllung ihrer diesbezüglichen Pflichten treffen. Zweckmäßigerweise wird diese Koordination von der Kommission wahrgenommen, indem sie Organisationspläne für die Einrichtung und den Betrieb der einzelnen Systeme und Instrumente erstellt.

⁽¹⁾ ABl. L 126 vom 28. 4. 1998, S. 1.

Die in dieser Entscheidung genannten Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses gemäß Artikel 11 der Entscheidung Nr. 888/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Arbeitsprogramm

(1) Die funktionsfähige Beschaffenheit der folgenden bestehenden Kommunikations- und Informationsaustauschsysteme und -infrastruktur wird sichergestellt:

- MwSt-Informationsaustauschsystem (MIAS);
- Gemeinsames Kommunikationsnetz/Gemeinsame Systemschnittstelle (Common Communication Network/Common System Interface — CCN/CSI), soweit dies zur Unterstützung der Funktionsfähigkeit der in diesem Absatz und in Absatz 2 bezeichneten Systeme erforderlich ist;
- System für den Austausch von Verbrauchsteuerdaten (SEED);
- fax-gestütztes System zur Überwachung der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren (Excise Movement Verification System);
- Verbrauchstuartabellen;
- Steuer-SCENT (System Customs Enforcement Network).

(2) Die funktionsfähige Beschaffenheit des folgenden neuen Kommunikations- und Informationsaustauschsystems wird sichergestellt:

- Verbrauchsteuer-Frühwarnsystem.

(3) Zu folgenden neuen Kommunikations- und Informationsaustauschsystemen und gemeinsamen Hilfsmitteln für die Sprachausbildung werden Durchführbarkeitsstudien und Pilotprojekte durchgeführt:

- EDV-gestütztes System zur Überwachung der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren (Excise Movement and Control System);
- Kommunikationssystem im Bereich der indirekten Steuern (Indirect Taxation Communication System);
- mehrsprachige Unterstützungs- und Schulungsinstrumente.

Artikel 2

Pflichten der Gemeinschaft

(1) Um den Pflichten der Gemeinschaft gemäß Artikel 4 Absätze 1 und 2, Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c) und Artikel 8 Absatz 2 Buchstaben b) und c) der Entscheidung Nr. 888/98/EG in bezug auf die in Artikel 1 genannten Systeme nachzukommen, schließt die Kommission im Namen der Gemeinschaft die erforderlichen Verträge.

(2) Die zur Verknüpfung und Interoperabilität der in Artikel 1 genannten Systeme, Infrastruktur und Instrumente erforderlichen Aspekte bei Einrichtung und Betrieb der entsprechenden Gemeinschafts- und Nicht-Gemeinschaftselemente werden von der Kommission koordiniert. Zu diesem Zweck erstellt sie in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten Organisationspläne für die Einrichtung und den Betrieb dieser Systeme und Instrumente.

In diesen Organisationsplänen werden sämtliche Aufgaben von Kommission und Mitgliedstaaten, die Fristen für die Erledigung dieser Aufgaben und etwaige Nachweise für ihre Erledigung festgelegt.

Artikel 3

Pflichten der Mitgliedstaaten

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen für die fristgerechte Erledigung sämtlicher Aufgaben, die ihnen nach den Organisationsplänen gemäß Artikel 2 obliegen. Sie berichten der Kommission über die Erledigung dieser Aufgaben und legen die dafür geforderten Nachweise vor.

(2) Im Zusammenhang mit der Einrichtung und dem Betrieb der in Artikel 1 genannten Systeme unterlassen die Mitgliedstaaten alle Maßnahmen, die sich auf die Verknüpfung und die Interoperabilität der Systeme oder ihre Funktionsfähigkeit insgesamt auswirken können. Alle Maßnahmen der Mitgliedstaaten, die sich in dieser Weise auswirken können, bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Kommission.

(3) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission regelmäßig über ihre Maßnahmen im Sinne von Artikel 4 Absatz 3 der Entscheidung Nr. 888/98/EG, die sie getroffen haben, um diese Systeme in ihren Verwaltungen in vollem Umfang nutzen zu können.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Entscheidung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Entscheidung gilt ab dem 1. Januar 1998.

Artikel 5

Adressaten

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 8. Juli 1998

Für die Kommission

Mario MONTI

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 3. September 1998

über eine gemeinsame technische Vorschrift für Mobilfunkanlagen (MES) einschließlich Handfunkgeräten in satellitengestützten persönlichen Kommunikationsnetzen (S-PCN), die über den mobilen Satellitenfunkdienst (MSS) in den Frequenzbändern 1,6/2,4 GHz betrieben werden

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 2375)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(98/533/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 98/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 1998 über Telekommunikationsendeinrichtungen und Satellitenfunkanlagen einschließlich der gegenseitigen Anerkennung ihrer Konformität⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kommission hat gemäß Artikel 7 Absatz 2 erster Gedankenstrich die Maßnahme zur Festlegung der Satellitenfunkanlagen, die eine technische Vorschrift erfordern, erlassen und das entsprechende Bedarfsprofil definiert.

Die diesbezüglichen harmonisierten Normen bzw. Teilnormen zur Erfüllung der grundlegenden Anforderungen, die in technische Vorschriften umzusetzen sind, sollten verabschiedet werden.

Der Vorschlag wurde gemäß Artikel 29 Absatz 2 dem Ausschuß (ACTE) vorgelegt.

Die mit dieser Entscheidung angenommene technische Vorschrift entspricht der Stellungnahme des ACTE —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Diese Entscheidung gilt für Satellitenfunkanlagen, die in den Geltungsbereich der in Artikel 2 Absatz 1 genannten harmonisierten Norm fallen.

(2) Mit dieser Entscheidung wird eine gemeinsame technische Vorschrift für Mobilfunkanlagen (MES) einschließlich Handfunkgeräten in satellitengestützten persönlichen Kommunikationsnetzen (S-PCN) erlassen, die über den

mobilen Satellitenfunkdienst (MSS) in den Frequenzbändern 1,6/2,4 GHz betrieben werden.

Artikel 2

(1) Die gemeinsame technische Vorschrift umfaßt die von der zuständigen Normenorganisation erstellte harmonisierte Norm, die im geltenden Umfang den grundlegenden Anforderungen in Artikel 17 der Richtlinie 98/13/EG entspricht. Die Fundstelle der Norm ist dem Anhang zu entnehmen.

(2) Satellitenfunkanlagen, die unter diese Entscheidung fallen, müssen der in Absatz 1 erwähnten gemeinsamen technischen Vorschrift entsprechen, die grundlegenden Anforderungen in Artikel 5 Buchstabe a) der Richtlinie 98/13/EG erfüllen und den Anforderungen aller übrigen geltenden Richtlinien genügen, insbesondere denen der Richtlinien 73/23/EWG⁽²⁾ und 89/336/EWG⁽³⁾ des Rates.

Artikel 3

Die für die Durchführung der Verfahren nach Artikel 10 der Richtlinie 98/13/EG benannten Stellen wenden nach Inkrafttreten dieser Entscheidung die im Anhang aufgeführte harmonisierte Norm auf Satellitenfunkanlagen an, die unter Artikel 1 Absatz 1 dieser Entscheidung fallen, bzw. sorgen für deren Anwendung.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 3. September 1998

Für die Kommission
Martin BANGEMANN
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 74 vom 12. 3. 1998, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 77 vom 26. 3. 1973, S. 29.

⁽³⁾ ABl. L 139 vom 23. 5. 1989, S. 19.

*ANHANG***Fundstelle der geltenden harmonisierten Norm**

Der Titel der in Artikel 2 dieser Entscheidung erwähnten harmonisierten Norm lautet:

„Satellite Personal Communications Networks (S-PCN); Mobile Earth Stations (MESs), including handheld earth stations, for S-PCN in the 1,6/2,4 GHz bands under the Mobile Satellite Service (MSS)

Terminal essential requirements“

(Satellitengestützte persönliche Kommunikationsnetze (S-PCN); Mobilfunkanlagen einschließlich Handfunkgeräten für S-PCN, die über den mobilen Satellitenfunkdienst (MSS) in den Frequenzbändern 1,6/2,4 GHz betrieben werden)

ETSI

Europäisches Institut für Telekommunikationsnormen

Sekretariat

TBR 41: Februar 1998

(mit Ausnahme des Vorworts)

Zusatzinformation

Das Europäische Institut für Telekommunikationsnormen ist gemäß der Richtlinie 83/189/EWG des Rates⁽¹⁾ anerkannt.

Die vorgenannte harmonisierte Norm wurde aufgrund eines nach den entsprechenden Verfahren der Richtlinie 83/189/EWG erteilten Auftrags erstellt.

Der vollständige Text der obengenannten harmonisierten Norm ist bei folgenden Stellen erhältlich:

Europäisches Institut für Telekommunikationsnormen
650, route des Lucioles
F-06921 Sophia Antipolis Cedex

Europäische Kommission
GD XIII/A/2 — (BU 31, 1/7)
Rue de la Loi/Wetstraat 200
B-1049 Brüssel

oder kann bei allen anderen Organisationen angefordert werden, die ETSI-Normen zur Verfügung stellen. Eine Liste dieser Stellen ist im Internet unter der Adresse www.ispo.cec.be abrufbar.

⁽¹⁾ ABl. L 109 vom 26. 4. 1983, S. 8.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 3. September 1998

über eine gemeinsame technische Vorschrift für Mobilfunkanlagen (MES) einschließlich Handfunkgeräten in satellitengestützten persönlichen Kommunikationsnetzen (S-PCN), die über den mobilen Satellitenfunkdienst (MSS) im Frequenzband 2 GHz betrieben werden

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 2376)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(98/534/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 98/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 1998 über Telekommunikationsendeinrichtungen und Satellitenfunkanlagen einschließlich der gegenseitigen Anerkennung ihrer Konformität⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kommission hat gemäß Artikel 7 Absatz 2 erster Gedankenstrich die Maßnahme zur Festlegung der Satellitenfunkanlagen, die eine technische Vorschrift erfordern, erlassen und das entsprechende Bedarfsprofil definiert.

Die diesbezüglichen harmonisierten Normen bzw. Teilnormen zur Erfüllung der grundlegenden Anforderungen, die in technische Vorschriften umzusetzen sind, sollten verabschiedet werden.

Der Vorschlag wurde gemäß Artikel 29 Absatz 2 dem Ausschuß (ACTE) vorgelegt.

Die mit dieser Entscheidung angenommene technische Vorschrift entspricht der Stellungnahme des ACTE —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Diese Entscheidung gilt für Satellitenfunkanlagen, die in den Geltungsbereich der in Artikel 2 Absatz 1 genannten harmonisierten Norm fallen.

(2) Mit dieser Entscheidung wird eine gemeinsame technische Vorschrift für Mobilfunkanlagen (MES) einschließlich Handfunkgeräten in satellitengestützten persönlichen Kommunikationsnetzen (S-PCN) erlassen, die über den

mobilen Satellitenfunkdienst (MSS) im Frequenzband 2 GHz betrieben werden.

Artikel 2

(1) Die gemeinsame technische Vorschrift umfaßt die von der zuständigen Normenorganisation erstellte harmonisierte Norm, die im geltenden Umfang den grundlegenden Anforderungen in Artikel 17 der Richtlinie 98/13/EG entspricht. Die Fundstelle der Norm ist dem Anhang zu entnehmen.

(2) Satellitenfunkanlagen, die unter diese Entscheidung fallen, müssen der in Absatz 1 erwähnten gemeinsamen technischen Vorschrift entsprechen, die grundlegenden Anforderungen in Artikel 5 Buchstabe a) der Richtlinie 98/13/EG erfüllen und den Anforderungen aller übrigen geltenden Richtlinien genügen, insbesondere denen der Richtlinien 73/23/EWG⁽²⁾ und 89/336/EWG⁽³⁾ des Rates.

Artikel 3

Die für die Durchführung der Verfahren nach Artikel 10 der Richtlinie 98/13/EG benannten Stellen wenden nach Inkrafttreten dieser Entscheidung die im Anhang aufgeführte harmonisierte Norm auf Satellitenfunkanlagen an, die unter Artikel 1 Absatz 1 dieser Entscheidung fallen, bzw. sorgen für deren Anwendung.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 3. September 1998

Für die Kommission

Martin BANGEMANN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 74 vom 12. 3. 1998, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 77 vom 26. 3. 1973, S. 29.

⁽³⁾ ABl. L 139 vom 23. 5. 1989, S. 19.

*ANHANG***Fundstelle der geltenden harmonisierten Norm**

Der Titel der in Artikel 2 dieser Entscheidung erwähnten harmonisierten Norm lautet:

„Satellite Personal Communications Networks (S-PCN); Mobile Earth Stations (MESs), including handheld earth stations, for S-PCN in the 2,0 GHz bands under the Mobile Satellite Service (MSS)

Terminal essential requirements“

(Satellitengestützte persönliche Kommunikationsnetze (S-PCN); Mobilfunkanlagen einschließlich Handfunkgeräten für S-PCN, die über den mobilen Satellitenfunkdienst (MSS) im Frequenzband 2,0 GHz betrieben werden)

ETSI

Europäisches Institut für Telekommunikationsnormen

Sekretariat

TBR 42: Februar 1998

(mit Ausnahme des Vorworts)

Zusatzinformation

Das Europäische Institut für Telekommunikationsnormen ist gemäß der Richtlinie 83/189/EWG des Rates⁽¹⁾ anerkannt.

Die vorgenannte harmonisierte Norm wurde aufgrund eines nach den entsprechenden Verfahren der Richtlinie 83/189/EWG erteilten Auftrags erstellt.

Der vollständige Text der obengenannten harmonisierten Norm ist bei folgenden Stellen erhältlich:

Europäisches Institut für Telekommunikationsnormen
650, route des Lucioles
F-06921 Sophia Antipolis Cedex

Europäische Kommission
GD XIII/A/2 — (BU 31, 1/7)
Rue de la Loi/Wetstraat 200
B-1049 Brüssel

oder kann bei allen anderen Organisationen angefordert werden, die ETSI-Normen zur Verfügung stellen. Eine Liste dieser Organisationen ist im Internet unter der Adresse www.ispo.ccc.be abrufbar.

⁽¹⁾ ABl. L 109 vom 26. 4. 1983, S. 8.